

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Coimbra (Portugal), eingereicht am  
10. August 2020 — Liberty Seguros, SA/DR**

**(Rechtssache C-375/20)**

(2020/C 348/14)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação de Coimbra

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Liberty Seguros SA

*Rechtsmittelgegner:* DR

*Beteiligte:* Fundo de Garantia Automóvel, VS, FN, JT, Seguradoras Unidas, SA

**Vorlagefrage**

Steht das Unionsrecht und insbesondere die Richtlinie 2009/103/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates einer nationalen Regelung entgegen, die es gestattet, den geschädigten Dritten und dem Fundo do Garantia Automóvel die Nichtigkeit eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrags entgegenzuhalten, die sich aus dem Umstand ergibt, dass der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug zur entgeltlichen, geheimen und rechtswidrigen Beförderung von Personen und Waren verwendet und dass er dem Versicherungsunternehmen diesen Zweck verschwiegen hat? Wäre die Antwort dieselbe, wenn die Passagiere sich des heimlichen und rechtswidrigen Charakters der Beförderung bewusst gewesen wären?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/103/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. Juli 2020 — Servizio  
Elettrico Nazionale SpA u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato u. a.**

**(Rechtssache C-377/20)**

(2020/C 348/15)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Servizio Elettrico Nazionale SpA, ENEL SpA, Enel Energia SpA

*Rechtsmittelgegnerinnen:* Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, ENEL SpA, Servizio Elettrico Nazionale SpA, Eni Gas e Luce SpA, Eni SpA, Gala SpA, Axpo Italia SpA, EJa SpA, Green Network SpA, Ass.ne Codici — Centro per i Diritti del Cittadino

**Vorlagefragen**

1. Können Verhaltensweisen, die die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung verwirklichen, an sich völlig rechtmäßig sein und allein aufgrund der (potenziell) wettbewerbsbeschränkenden Wirkung, die auf dem relevanten Markt erzeugt wird, als „missbräuchlich“ eingestuft werden oder müssen diese auch durch eine spezifische Komponente der Rechtswidrigkeit gekennzeichnet sein, die in der Verwendung „anderer Wettbewerbsmethoden (oder -mittel)“ als der „normalen“ besteht? Anhand welcher Kriterien kann im letzteren Fall die Grenze zwischen „normalem“ und „verfälschtem“ Wettbewerb festgelegt werden?

2. Liegt die Funktion der Vorschrift zur Sanktionierung des Missbrauchs in der Maximierung des Wohls der Verbraucher, dessen Beeinträchtigung (oder die Gefahr einer solchen) das Gericht zu beurteilen hat, oder hat die Vorschrift zur Sanktionierung des Wettbewerbsverstoßes an sich die Aufgabe, die Wettbewerbsstruktur des Marktes zu erhalten, um die Entstehung von Anhäufungen wirtschaftlicher Macht zu verhindern, die jedenfalls als schädlich für die Gesellschaft angesehen werden?
3. Darf im Fall des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, der in dem Versuch besteht, zu verhindern, dass der noch bestehende Grad an Wettbewerb oder seine Entwicklung erhalten bleibt, das beherrschende Unternehmen dennoch nachweisen, dass das Verhalten — obwohl es abstrakt geeignet ist, beschränkende Wirkung zu haben — keine konkreten schädlichen Wirkungen hatte? Falls die Frage bejaht wird: Ist Art. 102 AEUV für die Zwecke der Beurteilung, ob ein atypischer Behinderungsmissbrauch vorliegt, dahin auszulegen, dass die Behörde verpflichtet ist, die von der Partei vorgelegten wirtschaftlichen Analysen über die konkrete Eignung des untersuchten Verhaltens, die eigenen Wettbewerber vom Markt auszuschließen, eingehend zu prüfen?
4. Ist der Missbrauch einer beherrschenden Stellung ohne Berücksichtigung des subjektiven Beweggrundes des Handelnden nur anhand seiner (auch lediglich potenziellen) Wirkungen auf den Markt zu beurteilen oder ist der Nachweis der wettbewerbsbeschränkenden Absicht ein Parameter, der (auch ausschließlich) zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit des Verhaltens des beherrschenden Unternehmens herangezogen werden kann, oder dient ein solcher Nachweis des subjektiven Elements nur dazu, die Beweislast auf das beherrschende Unternehmen zu verlagern (das in diesem Stadium die Beweislast dafür tragen würde, dass die Behinderungswirkung fehlt)?
5. Reicht im Fall einer beherrschenden Stellung, die sich auf eine Mehrzahl von Unternehmen bezieht, die derselben Unternehmensgruppe angehören, die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe aus, um anzunehmen, dass auch die Unternehmen, die das missbräuchliche Verhalten nicht gesetzt haben, an der Zuwiderhandlung beteiligt waren — so dass es ausreichen würde, dass die Aufsichtsbehörde eine bewusste, wenn auch nicht kollusive, Parallelität der Unternehmen, die innerhalb der gemeinsam beherrschenden Gruppe tätig sind, nachweist — oder ist jedenfalls (wie im Fall des Kartellverbots) der Nachweis, auch mittelbar, erforderlich, dass eine konkrete Situation der Koordinierung und Instrumentalität zwischen den verschiedenen Unternehmen der Gruppe in beherrschender Stellung besteht, insbesondere für den Nachweis der Beteiligung der obersten Muttergesellschaft?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 11. August 2020 —  
B/Udlændingenævnet**

**(Rechtssache C-379/20)**

(2020/C 348/16)

Verfahrenssprache: Dänisch

### **Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* B

*Beklagter:* Udlændingenævnet

### **Vorlagefrage**

Steht Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 <sup>(1)</sup> über die Entwicklung der Assoziation, der an das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei anknüpft, das am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei einerseits sowie von den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits unterzeichnet und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 <sup>(2)</sup> im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, der Einführung und Anwendung einer neuen nationalen Maßnahme entgegen, nach der eine Familienzusammenführung zwischen einem erwerbstätigen türkischen Staatsbürger, der sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, und seinem Kind, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, voraussetzt, dass ganz besondere Gründe, wie Erwägungen im Zusammenhang mit dem Familienverband und dem Kindeswohl, dafürsprechen?

---

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (nicht amtlich veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1964, 217, S. 3685).

---